

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Anwendung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

Diese Allgemeine Einkaufsbedingungen (im weiteren AE) sind bei Vertragsverhältnissen bzw. Bestellungen bezüglich Kauf, Lieferung sowie Inanspruchnahme von Dienstleistungen zwischen der Igm Robotrendszerek Kft. (im weiteren Auftraggeber) und den Lieferanten oder Dienstleistungspartnern (im weiteren Lieferant) anzuwenden, und bilden einen untrennbaren Teil des Vertrages. Jede, von diesen AE abweichenden Bestimmungen sind in einem separaten Vertrag festzuhalten. Die allgemeinen Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Lieferanten finden auf den Auftraggeber keine Anwendung, die Anwendung dieser wird von dem Auftraggeber ausgeschlossen. Die Annahme, Übernahme von Lieferungen oder Dienstleistungen bzw. die Leistung von Zahlungen bedeutet nicht die Annahme der allgemeinen Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Lieferanten.

2. Bestellung

Der Auftraggeber sendet seine Bestellungen mit einer Bestellnummer versehen per Telefax, Postbrief oder auf elektronischem Wege dem Lieferanten zu. Die AE bilden einen untrennbaren Teil der Bestellung. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellungsnummer an seinen Bestätigungen, Rechnungen und am gesamten sonstigen Briefwechsel in Verbindung mit der Bestellung aufzuführen.

3. Auftragsbestätigung

Der Lieferant bestätigt die Bestellungen mit Preis und Liefertermin, sowie einer Annahmeerklärung bezogen auf die AE des Auftraggebers binnen 3 Arbeitstagen per Telefax oder auf elektronischem Wege. Sollte der Lieferant binnen diesem Zeitraum die Bestätigung nicht zusenden, sind alle in der Bestellung und in den AE beschriebenen Bedingungen als durch den Lieferanten akzeptiert zu betrachten. Als Auftragsbestätigung wird auch ein durch den Lieferanten gegengezeichnetes Exemplar der Bestellung akzeptiert.

4. Übertragung von Rechten und Verbindlichkeiten auf Dritte

Der Lieferant ist ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, seine aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf eine dritte Person zu übertragen. Sollte der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist der Auftraggeber berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten und einen Schadenersatz zu fordern.

5. Vorzeitige Lieferung

Die Leistung soll als vorzeitige Lieferung gewertet werden, wenn die Leistung mehr als 5 Tage vor dem in der Bestellung angegebenen oder dem bestätigten Termin erfolgt. Bei der vorzeitigen Lieferung entspricht der Liefertermin bei der Rechnungsstellung dem in der Bestellung angegebenen oder dem bestätigten Termin. Der Auftraggeber akzeptiert einen Anspruch auf Verzugszinsen erst bei verspäteten Zahlungstermin berechnet basierend auf dem so bestimmten Liefertermin.

6. Leistung

Der Lieferant ist verpflichtet, mit den eingelieferten Waren zusammen die in der Bestellung oder gesetzlich vorgeschriebenen, oder zur ordnungsgemäßen Nutzung des gelieferten Materials notwendigen Dokumentationen, Betriebsanleitungen, Qualitätszertifikate, Konformitätserklärungen und amtliche Qualitätsnachweise, etc. zu übergeben. Bei der Lieferung von Chemikalien ist die Gewährleistungsfrist auf der Verpackung pro Einheit eindeutig zu kennzeichnen. Die Übernahme der gelieferten Ware bzw. Materialien durch den Auftraggeber ohne die obigen Dokumente bedeutet nicht die Akzeptierung der Leistung.

7. Verpackung

Der Lieferant haftet für die Qualität der Verpackung. Wenn der Transport nicht von dem Lieferanten durchgeführt wird, haftet der Lieferant trotzdem für alle Schäden, die aus den Mängeln der Verpackung resultieren.

8. Parität

Mangels sonstiger Vereinbarung ist die Parität DAP Győr, die Lieferadresse ist gemäß den auf der Bestellung aufgeführten Angaben.

9. Übernahme in Qualität und Menge

Mangels sonstiger Vereinbarung erfolgt die Übernahme in Qualität und Menge im Standort des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Ersatz von Schäden vom Lieferanten zu verlangen, die daraus resultieren, wenn die Ware bei der Qualitätskontrolle mit Musterentnahme akzeptiert wurde, aber beim Endverbraucher Qualitätsmängel festgestellt werden.

10. Mangelhafte Leistung

Bei mangelhafter Leistung ist der Auftraggeber berechtigt, die auftretenden Mängel zu beheben oder beheben zu lassen, und die Kosten der Behebung dem Lieferanten in Rechnung zu stellen, wenn die Behebung der Mängel binnen 3 Tagen nach Mitteilung an den Lieferanten durch diesen nicht möglich ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet dem Lieferanten zu ermöglichen, die bemängelte Ware zu prüfen.

11. Verspätete Lieferung, Verzugsvertragsstrafe

Bei verspäteter Lieferung beträgt die Höhe der Verzugsvertragsstrafe 1 % vom Wert der verspätet gelieferten Positionen für jeden angefangenen Tag der Verspätung. Der Auftraggeber ist berechtigt, seinen Anspruch auf Verzugsvertragsstrafe ab dem ersten Tag der Verspätung geltend zu machen, wenn die Dauer der Verspätung 5 Tage überschreitet. Der Auftraggeber ist berechtigt, nach dem 10. Tag der Verspätung von der Bestellung ohne Rechtsnachfolgen zurückzutreten, in welchem Fall der Lieferant verpflichtet ist, eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % vom Wert der gesamten Position zu bezahlen. Neben der Vertragsstrafe haftet der Lieferant für alle Schäden, dem der Lieferant – bei nachgewiesenen Schäden des Auftraggebers – nachzukommen hat. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Summe der Vertragsstrafe von der Rechnung des Lieferanten abzuziehen.

12. Rechnungslegung

Der Lieferant kann eine Rechnung nur mit gleichzeitiger Vorlage der Dokumente, die die Leistung belegen, einreichen. Der Lieferant soll auf seiner Rechnung neben den durch die jeweils geltenden Gesetze vorgeschriebenen Inhalte in jedem Fall auch die Bestellnummer des Auftraggebers aufführen. Der Auftraggeber ist berechtigt, Rechnungen, die die Bestellnummer nicht beinhalten, die den geltenden gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, zurückzusenden, und die Ausstellung einer neuen ordnungsgemäßen Rechnung, mit einem neuen Zahlungstermin zu fordern, die die Bestellnummer beinhaltet. Bei Mängeln der Rechnungslegung bezahlt der Auftraggeber keine Verzugszinsen. Die Rechnungslegung erfolgt in der auf der Bestellung angegebenen Währung. Der Lieferant ist verpflichtet, die Rechnung in dem Kalendermonat der Leistung dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Rechnungsadresse ist in jedem Fall: H-9027 Győr, Csörgőfa sor 1.

13. Zahlungsbedingungen

Mangels sonstiger Vereinbarung beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage ab Ausstellung der Rechnung, wenn die Rechnung binnen 3 Arbeitstagen beim Auftraggeber nachgewiesenerweise entgegengenommen wird. Bei verspäteter Zahlung akzeptiert der Auftraggeber die Verrechnung von Verzugszinsen in Höhe des Notenbankgrundzinses, falls die Verspätung 5 Kalendertage übersteigt.

14. Garantie und Gewährleistung

Der Lieferant ist verpflichtet, auf die durchgeführten Arbeiten bzw. gelieferten Produkte ab Übernahme durch den Auftraggeber mindestens 12 Monate Garantie zu übernehmen. Mangels sonstiger Vereinbarung übernimmt der Lieferant auch 5 Jahre Gewährleistung, damit der Auftraggeber neben dem Gewährleistungsanspruch auch seine nachgewiesene Schadenersatzforderung geltend machen kann.

15. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle vom Auftraggeber erhaltenen oder während der Zusammenarbeit übernommenen Dokumente, schriftliche und andere Geschäftsinformationen als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und alles zu unternehmen um zu verhindern, dass Dritte in diese Einblick nehmen können oder davon Kenntnis erlangen. Der Lieferant haftet dafür, dass seine Arbeitnehmer oder eventuelle externe Unternehmer dieser Geheimhaltungspflicht nachkommen. Alle Schäden, die aus dem Verstoß gegen diese Pflichten entstehen, hat der Lieferant dem Auftraggeber zu ersetzen.

16. Umweltschutz

Der Lieferant muss alle geltenden gesetzlichen Anforderungen sowie alle bestehenden Branchenstandards, Vereinbarungen und Richtlinien in Bezug auf Umwelt und Nachhaltigkeit einhalten. Der Lieferant geht verantwortungsvoll mit Rohstoffen und natürlichen Ressourcen um und unternimmt alle Anstrengungen den Verbrauch von Energie, Wasser und Treibstoff zu reduzieren. Alle chemischen oder sonstigen Stoffe, die bei Freisetzung in die Umwelt eine potenzielle Gefahr darstellen, sind eindeutig als solche zu kennzeichnen und sparsam und sachgerecht zu verwenden. Der Lieferant führt einen systematischen Prozess der Planung, Schulung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung der Umweltaspekte des Unternehmens, mit dem Ziel, die Umweltauswirkungen seiner Tätigkeit kontinuierlich zu reduzieren. Der Lieferant soll sich außerdem bemühen neue fortschrittliche Umwelttechnologien einzusetzen, die zu Verbesserungen der Umweltauswirkungen führen.

17. Ethische Grundsätze

Wir verhalten uns nach unserem Verhaltenskodex (www.igm-group.com/de/downloads). Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie dieselben Prinzipien verfolgen. Darunter fallen insbesondere aber nicht abschließend die folgenden Rechte der Angestellten: Keine Zwangs- oder Kinderarbeit, Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen, ein sicherer und hygienischer Arbeitsplatz, die Bezahlung von existenzsichernden Löhnen, keine übermäßig langen Arbeitszeiten, keine Diskriminierung und keine harte oder unmenschliche Behandlung.

18. Sonstiges

Der Lieferant garantiert, dass seine Produkte genutzt oder verkauft werden können, ohne, dass dadurch die Patent- oder sonstigen Rechte dritter verletzt werden. Sollten bei der Nutzung doch Schutzrechte verletzt werden, verpflichtet sich der Lieferant, den Auftraggeber bei Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten. Die Mitteilung, oder der begründete Verdacht, dass Schutzrechte Dritter verletzt werden, berechtigt den Auftraggeber dazu, vom Vertrag zurückzutreten. Die Parteien bemühen sich, alle Rechtsstreitigkeiten auf dem Verhandlungswege zu lösen, und bei der Behebung und Minderung von Schäden eng zusammenzuarbeiten. Sollte der Rechtsstreit auf dem Verhandlungswege nicht lösbar sein, bestimmen die Parteien die Zuständigkeit – abhängig von den jeweiligen Zuständigkeitsregeln – des Győrer Stadtgerichtes oder des Komitatsgerichtes Győr-Moson-Sopron. Bei den oben nicht geregelten Fragen gelten die Bestimmungen der von den Parteien gegengezeichneten Lieferverträge bzw. die diesbezüglichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches der Republik Ungarn.

19. Gültigkeit

Diese AE gelten ab dem 28. Mai 2024. bis auf Widerruf.

Igm Robotrendszerek Kft.
H-9027 Győr, Csörgőfa sor 1.
Tel.: +36 96 511 980
Fax: +36 96 518 600
E-mail: gyoer@igm-group.com

Firmengericht: Gericht des Komitates Győr-Moson-Sopron
Firmenregisternummer: Cg.08-09-000525
UID-Nummer: HU10325665
Bankkontonummer(HUF): 10200249-33010850
IBAN: HU26 1020 1006 6015 7438 0000 0000